



INFOBLATT

zum

Antrag auf Erstattung der anteiligen Umsatzsteuer für die Anschaffung von
Feuerwehrfahrzeugen

Version 01/2024

1. Für welche Fahrzeuge kann die Umsatzsteuer erstattet werden?

- Alle förderungswürdigen Fahrzeuge Freiwilliger Feuerwehren (samt Beladung und Geräte nach Stationierungskonzept anhand aktueller Richtlinien) **gemäß der aktuellen Förderungsrichtlinie** des Landes NÖ.

2. Höhe des Erstattungsbetrags:

Fahrzeugtype	Kurzbezeichnung	Deckelungsbetrag in €
Hilfeleistungsfahrzeug 1 (Allrad) (Versorgungsfahrzeug)	HLF(A) 1 (VF)	31.250,00
Hilfeleistungsfahrzeug 1 (Allrad) mit Wasser	HLF(A) 1 - W	41.666,25
Hilfeleistungsfahrzeug 2 (Allrad)	HLF(A) 2	62.500,00
Hilfeleistungsfahrzeug 3	HLFA 3	83.332,50
Vorausrüstfahrzeug	VRF	31.250,00
Mannschaftstransportfahrzeug (Allrad) /(Versorgungsfahrzeug)	MTF(A) / VF	12.500,00
Versorgungsfahrzeug (Allrad)	VF(A)	20.832,50
Wechseladefahrzeug (Allrad) mit Kran	WLF(A)-K	83.332,50
Einsatzleitfahrzeug	ELF	25.000,00
Atemluftfahrzeug	ALF	104.166,66
Drehleiter mit Korb „Niederbauart“	DLK	172.500,00
Drehleiter mit Korb	DLK	153.333,33
Hilfeleistungsfahrzeug 4	HLF 4	145.833,34
Wechselladeaufbau „Einsatzleitung“	WLA „EL“	31.250,00

Wechselladeaufbau „Atemluft“	WLA „AL“	83.333,34
Wechselladeaufbau „HLF 4“	WLA „HLF 4“	72.916,66

- Die Deckelung des Erstattungsbetrags gilt für Förderungsanträge, die ab dem 1. Jänner 2024 eingelangt sind, nicht jedoch für anhängige Förderanträge.

3. Antragstellung:

- Antragsteller ist die zuständige Gemeinde unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Erstattung der anteiligen Umsatzsteuer für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen“
- Der Antrag ist auch vom / von der zuständigen Feuerwehrkommandanten/in zu unterzeichnen.
- Der Antrag ist im Wege des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, Landesfeuerwehrkommando, Langenlebarner Straße 108, 3430 Tulln (noelfv@feuerwehr.gv.at) an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz, Langenlebarner Straße 106, 3430 Tulln, zu richten.
- Als Grundlage für die Berechnung des anteiligen Umsatzsteuerbetrags gilt/gelten die vorzulegende/n Schlussrechnung/en samt qualifizierter Zahlungsnachweise in Kopie (Gesamtrechnung oder Einzelrechnungen bei mehreren Auftragsnehmern)
- Der vorgesehene Erstattungsbetrag ist im Voranschlag der Gemeinde darzustellen.

4. Antragsprüfung:

- Die feuerwehrfachliche Überprüfung erfolgt durch den NÖ Landesfeuerwehrverband, welcher
- das Vorliegen der positiven feuerwehrtechnischen Abnahme,
- die Vollständigkeit der Unterlagen und
- alle projektrelevanten Rechnungen prüft und die Basis für den Erstattungsbetrag ermittelt.

5. Auszahlung:

- Nach positiver Antragsprüfung durch den NÖ Landesfeuerwehrverband erfolgt die Auszahlung durch die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4).